



Freie und Hansestadt Hamburg

Bezirksversammlung Altona

A/BVG/12.53-20

Drucksachen-Nr. XVIII-2252
08.07.2010

Kleine Anfrage

gem. § 24 Bezirksverwaltungsgesetz

- öffentlich -

Gremium	am
Bezirksversammlung	

Ist die Videoüberwachung der Elbchaussee durch das chinesische Generalkonsulat zulässig?

Kleine Anfrage von Henrik Strate (SPD-Fraktion)

Nach der Errichtung des neuen Sicherheitszaunes am chinesischen Generalkonsulat an der Elbchaussee wurden ergänzend auch Anlagen zur Videoüberwachung montiert. Mindestens eine Anlage ist dabei ständig auf die Elbchaussee – sowohl Fahrbahn als auch gegenüberliegender Gehweg – gerichtet.

Dabei werden sowohl sämtliche vorbeifahrenden PKW als auch die unregelmäßig stattfindenden Demonstrationen von Menschenrechtlern auf der gegenüberliegenden Straßenseite dokumentiert. Es erscheint der Eindruck, dass durch die diplomatische Vertretung der Volksrepublik damit Regimegegner systematisch erfasst werden sollen.

Vor diesem Hintergrund frage ich das Bezirksamt:

1. Ist die Videoüberwachung von öffentlichen Straßen durch nicht-staatliche Institutionen bzw. diplomatische Einrichtungen oder Privatpersonen zulässig?
 - a. Wenn ja, bedarf dies einer besonderen Genehmigung?
 - b. Wenn nein, wurde in dem oben beschriebenen Fall mit dem Generalkonsulat seitens des Bezirksamtes Kontakt aufgenommen?
2. Wann wurde die Videoüberwachung eingerichtet?
3. Entspricht die Einfriedung des Geländes straßenseitig den geltenden Vorschriften der Hamburgischen Bauordnung? Wenn nein, wurde eine Ausnahmegenehmigung beantragt und durch das Bezirksamt erteilt?
4. Wie viele Demonstrationen wurden in den vergangenen drei Jahren vor dem chinesischen Generalkonsulat angemeldet bzw. durchgeführt? Bitte für das Jahr 2010 monatsweise darstellen.
5. Wie beurteilt das Bezirksamt die systematische Dokumentation der Demonstranten durch das chinesische Generalkonsulat?

Das Bezirksamt beantwortet o.g. Anfrage wie folgt:

Zu Fragen 1. und 1.a:

Aufsichtsbehörde für Fragen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und damit zuständige Behörde für die Beantwortung dieser Frage ist der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit.

Zu Frage 1.b:

Nein.

Zu Frage 2.:

Hierüber liegen dem Bezirksamt keine Erkenntnisse vor.

Zu Frage 3.:

Da die Behörde für Inneres dem Generalkonsulat ein erhöhtes Gefährdungspotenzial zuerkennt, hat das Bezirksamt sich an der Höhe des Zaunes des Internationalen Seegerichtshofes orientiert und eine Höhe von 2,50 m genehmigt. Die Genehmigung erfolgte widerruflich und ist an die Nutzung durch das Generalkonsulat gebunden.

Zu Frage 4.:

Versammlungsbehörde ist die Behörde für Inneres.

Zu Frage 5.:

Dem Bezirksamt liegen über Art und Umfang einer eventuellen Dokumentation keine Erkenntnisse vor.

Petition: Die Bezirksversammlung wird um Kenntnisnahme gebeten.

Anlage/n:

ohne Anlagen